
**Ergänzende Bedingungen und Hinweise zur
"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme"
(AVBFernwärmeV)
der RhönEnergie Fulda GmbH**

1. Vertragsabschluss zu § 2 AVBFernwärmeV

- 1.1 Die RhönEnergie Fulda GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der RhönEnergie Fulda GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der RhönEnergie GmbH Fulda unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der RhönEnergie Fulda GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechts-wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Antrag auf Fernwärme-Hausanschluss

- 2.1 Der Antrag auf Hausanschluss ist mit einem besonderen Vordruck zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind in den technischen Anschlussbedingungen beschrieben.
- 2.2 Die RhönEnergie Fulda GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an die Fernwärmeverteilungsanlage angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der RhönEnergie Fulda GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Kostenerstattung zu § 10 (5) AVBFernwärmeV

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der RhönEnergie Fulda GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Konditionen.
- 3.2 Änderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, berechnet die RhönEnergie Fulda GmbH nach tatsächlichem Aufwand.

4. Baukostenzuschuss zu § 9 AVBFernwärmeV

Die RhönEnergie Fulda GmbH ist berechtigt, für den Anschluss an die Fernwärmeverteilungsanlage vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss entsprechend der im Preisblatt veröffentlichten Preise zu verlangen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu § 13 AVBFernwärmeV

- 5.1 Vor Beginn der Installationsarbeiten für eine Wärmeversorgungsanlage ist vom Antragsteller eine Schemaskizze der Hausinstallation, eine Beschreibung und eine Berechnung der geplanten Anlage durch den Vertragsinstallateur der RhönEnergie Fulda GmbH zur Prüfung vorzulegen. Die Technischen Anschlussbedingungen sind zu beachten. Mit der Ausführung der Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung der RhönEnergie Fulda GmbH begonnen werden.
- 5.2 Der Anschlussnehmer erstattet der RhönEnergie Fulda GmbH die Inbetriebsetzung nach den im Preisblatt der RhönEnergie Fulda GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 5.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Eigentumsgrenze zu § 10 (1) AVBFernwärmeV

Die Übergabestelle und Eigentumsgrenze im Sinne des § 10 (1) der AVBFernwärmeV ist die Hauptabsperreinrichtung im Keller oder Technikraum. Wärmeübergabestationen gehören zu den Kundenanlagen.

7. Ungenutzter Hausanschluss

Wird der Anschluss nicht unmittelbar nach Erstellung vom Kunden genutzt, verpflichtet sich RhönEnergie Fulda GmbH, den Anschluss auf die Dauer von zwei Jahren betriebsbereit zu halten. Nach Ablauf dieser Zeit entfällt die Vorhalte- und Unterhaltungspflicht. Eine weitere Anschlussvorhaltung ist dann nur nach Abschluss eines Sonderanschlussvertrages möglich; andernfalls wird RhönEnergie Fulda GmbH den Anschluss - für den Kunden kostenpflichtig - abtrennen.

8. Technische Anschlussbedingungen zu § 17 AVBFernwärmeV

Die technischen Anforderungen der RhönEnergie Fulda GmbH an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der RhönEnergie Fulda GmbH festgelegt.

9. Zahlungsverzug

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses sowie der Wiederherstellung des Anschlusses sind vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt der RhönEnergie Fulda GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Die RhönEnergie Fulda GmbH ist berechtigt, dem Kunden gegenüber die Versorgung mit Fernwärme unter den Voraussetzungen des § 33 AVBFernwärmeV einzustellen, wenn der Kunde mit der Zahlung der Hausanschlusskosten und/oder des Baukostenzuschuss in Verzug ist.

10. Gerichtsstand ist Fulda.

11. Gültigkeit

Diese ergänzenden Bedingungen und Hinweise zur AVBFernwärmeV treten am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV ihre Gültigkeit.